

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 21

Artikel: Allgemeine Wehrpflicht

Autor: Sennhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMüll, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Allgemeine Wehrpflicht. — Soldatenerzieher und Soldaten-erziehung. (Schluß.) — Aus unveröffentlichten deutschen Dokumenten. — Totentafel. — Literatur.

Allgemeine Wehrpflicht.

Von Major Sennhauser, Instr.-Off. d. Inf., Aarau.

Bekanntlich wird seit dem letzten Jahr nach verschärften Tauglichkeitsbedingungen rekrutiert, womit das Rekrutenkontingent mit dem reduzierten Militärbudget in Einklang gebracht werden soll. Und nun das Resultat? Von diesem Jahre liegt uns noch wenig Material vor; aber dies wenige frappiert schon in höchstem Maße. In den solothurnischen Kreisen werden nämlich immer noch 70 bis 74 % Taugliche gefunden, im waadtländischen Kreise III 72,5 % (Grandson u. U. sogar 83 %). Dagegen hat es *Uri* nur auf 39 % gebracht! Kann das mit rechten Dingen zugehen? Können die gleichen Tauglichkeitsbedingungen an verschiedenen Orten so stark abweichende Resultate liefern?

Schon letztes Jahr waren die Tauglichkeitsziffern der Urschweiz so verblüffend niedrig. *In Bürglen, der Heimat Tells, unter 22 Mann nur 2 Taugliche!* Dabei hat Uri in den Jahren vor dem Kriege an erster Stelle der Tauglichkeitsskala figuriert. (Vergl. graph.-statist. Atlas der Schweiz 1914). Kann sich das innert einem Jahrzehnt wirklich so ändern? Die damals ausgehobene Urner Mannschaft steht doch gewiß an Zähigkeit keiner anderen Truppe nach, so daß sich etwa deswegen in Uri ein schärferes Auskämmen als anderswo rechtfertigen ließe.

Kann ein Aushebungsverfahren unser Zutrauen genießen, das in solchem Umfange Landeskraft vom Heeresdienste ausschließt, das ferner solche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zuläßt? Uns

scheint, um 10 bis 20 % könne die Tauglichkeit von Gau zu Gau schwanken, niemals aber um 40 %, wie es jetzt vorkommt.

Ist vielleicht die „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ in der Lage, nach Schluß der Rekrutierungen die Zahlen aus allen Kreisen zu veröffentlichen? An Interesse hiefür dürfte es im eidgenössischen Offizierskorps nicht fehlen. Schauerziffern wie die eingangs erwähnten sind am ehesten imstande, das sich immer mehr herauschälende *Zerrbild der allgemeinen Wehrpflicht* jedem ums Wohl von Land und Armee besorgten Bürger zum Bewußtsein zu bringen. Es ist nachgerade Zeit, daß zum Aufsehen gemahnt wird.

Allgemein ist die Wehrpflicht nur, wenn das Heer die *entschiedene Mehrzahl* der Bürger wehrfähigen Alters umschließt. So war es die Meinung der Schöpfer unserer Verfassung, so entspricht es der Tradition gleich wie immer noch dem Volkswillen. Damit aber der Armee die Mehrzahl verbleibt, muß etwas mehr ausgehoben werden, zwei Dritteln; weiß man doch was alles sehr früh wieder zur Streichung gelangt; nicht zu vergessen der Umstand, daß die zahlreichen, im Moment der Rekrutierung landesabwesenden Leute nach ihrer Rückkehr meistens die Rekrutenschule nicht mehr machen.

In Anpassung an den Verfassungsgrundsatz haben die Tauglichkeitsbestimmungen diese zwei Dritteln Tauglichen zu garantieren. Dann haben aber auch die eidgenössischen Räte nicht über die Höhe dieser Ziffer zu diskutieren und sie willkürlich festzusetzen, sondern, in Nachachtung der Verfassung, für diese *Minimalzahl* anstandslos die Mittel zu ihrer Ausbildung zu budgetieren.

(Desgleichen steht keinem Rate das Recht zu, den Beginn der Wehrpflicht, der ja gesetzmäßig fixiert ist, willkürlich hinauszuschieben.)

Darf wohl vom neu zu wählenden Nationalrate die Respektierung von Verfassung und Wehrgesetz erhofft werden?

Wem die Ausgaben für die Armee auf solche Weise zu hoch erscheinen, der möge den einzigen zulässigen Weg einschlagen, um diese Kosten zu beschneiden: den Versuch der Verfassungsrevision, um den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auszumerzen. Um das Resultat der Volksabstimmung ist uns nicht bange. Aber wie es schon Oberstleutnant P. Keller in letzter Nummer dieser Zeitung gesagt hat: es ist nicht Sache der obersten Landesbehörden, Verfassung und Gesetz zu umgehen, wo sich im Volk die Achtung vor dem Gesetz zu verwirren droht!

Viele sehen die Möglichkeit eines Krieges in Zentraleuropa in weite Ferne gerückt. Sollte dem so sein, so könnte trotzdem auf die Armee nicht verzichtet werden, auf diese unersetzbare Institution, die, als Bürgerschule, dem Staate unvergleichliche Dienste zu leisten berufen ist. In einem Offiziersorgan brauche ich das nicht weiter auszuführen. Soll diese Erziehung dem Ganzen fruchten, so darf ihr aber nicht nur ein Drittel der Jungmannschaft unterzogen

werden. Warum können, warum wollen maßgebende Politiker aller Schattierungen, die auf vaterländischem Boden stehen, das nicht einsehen?

Wir aber, die wir die Armee auch als außenpolitisches Mittel des Staates noch als entschieden nötig erachten, wir halten dafür, daß eine Nation, deren *Degeneration* schon einen solchen Grad erreicht hat, daß nur noch ein Drittel der Männer zur Verteidigung von Freiheit und Ehre taugen soll, daß eine solche Nation durch nichts mehr vor dem Untergang zu retten ist.

Dann ist es schade für jedes staatliche und private Opfer, für jeden Kraftaufwand zu Unterhalt und Ausbildung einer Armee, die, weil quantitativ zu nichts reichend, doch nur eine Scheinarmee sein kann. Oder glaubt man etwa, in den Tagen der Gefahr von heute auf morgen aus dem Boden stampfen und improvisieren zu können, was man elend hat verkümmern lassen, samt Diensterfahrung und Selbstvertrauen?

Ist man sich ferner des Wertes einer Miniaturarmee bewußt, die nicht mehr breit und tief in allen Schichten des Volkes wurzelt, der im Gegenteil weite Kreise fremd und verständnislos gegenüber stehen?

Mögen unsere Offiziere, jeder an seinem Orte, mit Nachdruck für die *allgemeine Wehrpflicht in ihrer wahren Form* eintreten. Dann läßt sich vielleicht der drohende Zerfall noch aufhalten. Dann brauchen auch wir Instruktionsoffiziere an unserer hohen Mission nicht irre zu werden.

Soldatenerzieher und Soldatenerziehung.

Oberlieutenant *G. Schaub*, I/99, Luzern.

(Schluß.)

III. Der gute Ton.

Der Ton, in dem man mit jungen Leuten spricht, ist von großer Wichtigkeit. Er muß der Mannschaft Eindruck machen. Durchgreifend, kurz und bestimmt, anständig, ohne das Beigemisch von Despotismus oder gar zynischem Uebermut, dann erreicht man mit wenig Worten mehr, als ein Anderer mit seiner längsten Rede.

Ein Pferd wird störrisch unter der Hand eines groben Knechtes; wie viel mehr muß es ein Mensch werden!

Jedes Wort muß der Führer in lebensweckende und lebensvolle Form bringen.

Wollen wir einen einzelnen Mann zur Erfüllung einer Pflicht, oder Ablegung eines Fehlers bringen, so müssen wir den Mann persönlich zu uns nehmen und mit ihm sprechen. Im Allgemeinen